

Merkblatt

Sachsen-Anhalt Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+

Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt RdErl. des MS vom 12.06.2015 - 52-04011-6.1 (MBI. LSA Nr. 25/2015 vom 27.07.2015)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte für langzeitarbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis des SGB II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen.

Diesen Personen soll mit längerfristigen, zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe eröffnet werden.

Die individuelle Beschäftigungszeit im Rahmen dieser Projekte soll in der Regel mindestens ein bis maximal drei Jahre betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, deren Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen, bei denen eine Gewinnentnahme der Gesellschafter nicht stattfindet und die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen.

Höhe der Förderung?

Die Förderung erfolgt für Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Arbeitsstunden je Woche. Dabei kann ein Zuschuss von bis zu 950,00 Euro zu den förderfähigen Personalausgaben je Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmer gewährt werden. Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung sowie die Umlagen U1, U2 und U3 müssen durch den Arbeitgeber getragen werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch den Regionalen Arbeitskreis (RAK) in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage eines regionalen Ideenwettbewerbs. Nur Projekte, die von einem RAK ausgewählt worden sind, können gefördert werden. Die RAK informieren die Projektträger über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und fordern die Träger der ausgewählten Projekte zur formgerechten Antragstellung auf.

Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Arbeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein, d.h. das Arbeitsergebnis dient der Allgemeinheit und nicht den Interessen eines begrenzten Personenkreises und verfolgt nicht überwiegend erwerbswirtschaftliche Interessen.

Anträge sind formgebunden an die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Leipziger Str. 49 a, 39112 Magdeburg zu richten.

Ansprechpartner?

Berater des FörderBeratungsZentrums

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: beratung@ib-lsa.de



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds